

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Informationsblatt zu ak-Abfällen

1. Einleitung

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) kennt neben Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht (akb-Abfälle) die anderen kontrollpflichtigen Abfälle (ak-Abfälle) ohne Begleitscheinplicht.

Die umweltverträgliche Entsorgung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen (ohne Begleitscheinplicht) erfordert aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen (Art. 2 Abs. 2 Bst. c VeVA).

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen, welche die ak-Abfälle betreffen.

2. Was sind ak-Abfälle?

Im Gegensatz zu den Sonderabfällen und akb-Abfällen bedürfen ak-Abfälle im Inlandverkehr nur beschränkter Kontrollmassnahmen, weil von ihnen keine unmittelbare Gefahr ausgeht und sie nur bei unsachgemässer Entsorgung die Umwelt stark belasten.

Zu den ak-Abfällen gehören Abfälle wie gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, Altmetallkabel, Holzabfälle, Altspeiseöl, Altfahrzeuge, Altreifen und verschmutzte oder vermischte Bauabfälle sowie Schrottschutt und Wagenwischgut.

Im Gegensatz zu den Sonderabfällen und akb-Abfällen müssen für den Transport keine Begleitscheine erstellt werden. Auf www.uvek.egov.swiss finden Sie alle registrierten Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen inkl. Abfallarten.

Im Anhang finden Sie eine tabellarische Übersicht über die ak-Abfälle mit praktischen Beispielen.

3. Welche Betriebe benötigen eine Bewilligung nach VeVA?

Wie Entsorgungsunternehmen für Sonderabfälle, benötigen auch Firmen, die ak-Abfälle entgegennehmen eine kantonale Bewilligung (Art. 8 VeVA).

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist (Art. 8 Abs. 2 VeVA):

- a) Wer Abfälle nur einsammelt oder transportiert. Zu beachten ist, dass der Transporteur eine Bewilligung benötigt, wenn er die Abfälle nach dem Einsammeln bei sich zwischenlagert.
- b) Unternehmungen, die ausschliesslich Batterien oder Akkumulatoren entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

verpflichtet sind, und diese Batterien und Akkumulatoren lediglich zwischenlagern, d.h. Händler und Hersteller von Batterien und Akkus.

- c) Wer andere kontrollpflichtige Abfälle lediglich zwischenlagert, die er aufgrund anderer Vorschriften zurücknehmen muss oder die er im Rahmen einer Branchenvereinbarung zurücknimmt. Darunter fallen z.B. SENS/SWICO-Sammelstellen für elektrische und elektronische Geräte.
- d) Der Detailhändler, welcher Produkte, die er im Kleinverkauf abgibt, von Haushaltungen zurücknimmt und lediglich zwischenlagert, z.B. Garagisten und Reifenfachhändler.
- e) Jede von den Behörden bezeichnete Sammelstelle, die lediglich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Haushaltbatterien entgegen nimmt und diese nur zwischenlagert, z.B. Gemeindegemeinschaften.

Auch ohne Entsorgungsbewilligung müssen solche Sammelstellen fachgerecht und nach dem Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden. So müssen die Ölsammelbehälter beispielsweise zwingend in einer Auffangwanne stehen. Leuchtstoffröhren sind in stabilen Gestellen oder in Containern von Steinwürfen geschützt aufzubewahren.

Eine Zusammenstellung, der bewilligungspflichtigen Betriebe finden Sie im Anhang.

4. Weiterführende Angaben

Für weiterführende Angaben finden Sie nachfolgend eine Linkliste. Speziell wird auf folgendes hingewiesen:

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit separaten Vollzugshilfen detaillierte Informationen zur Verfügung. Diese können im Internet heruntergeladen werden (gemäss Linkliste).

Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) enthält neben dem Abfallverzeichnis mit Klassierung der Abfälle und einer Liste der Entsorgungsverfahren auch Mengenschwellen für Sonderabfälle gemäss Störfallverordnung (StFV).

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Teams Abfallwirtschaft zur Verfügung:
Tel. 062 835 33 60 oder per Email abfall@ag.ch.

Übersicht über die ak-Abfälle und die Bewilligungspflicht:

Abfallart	Als ak-Abfälle gelten (Beispiele):	Nicht als ak-Abfälle gelten:	Wer braucht eine Bewilligung:	Wer braucht keine Bewilligung:
Altreifen ¹	Ausgediente Reifen von Fahrzeugen, für welche ein Fahrzeugausweis benötigt wird. Chargen oder Lager, welche sowohl Altreifen als auch Profilreifen enthalten Schnitzel, Granulat und Pulver von Altreifen	Altreifen mit mehr als 1.6 mm Profiltiefe in gebrauchsfähigem Zustand und die zum ursprünglichen Zweck wiederverwendet werden (Profilreifen), gelten nicht als Abfall, sondern als Gebrauchtware. Gummimehl aus der Zerkleinerung von Altreifen, separiert nach Korngrössen, nach Abtrennung von Metallteilen und Textilgewebe	Altreifenhändler, welche Altreifen von Betrieben entgegennehmen, zwischenlagern, sortieren und weiterleiten Betriebe, die Altreifen runderneuern, zerkleinern oder Altreifen als Rohmaterial verwenden. Betriebe, die Altreifen verbrennen, z.B. Zementwerke	Garagisten und Reifenfachhändler, welche Neureifen im Kleinverkauf abgeben und Altreifen im Rahmen vom üblichen Kundenservice von Haushalten zurücknehmen, sofern sie Altreifen lediglich zwischenlagern.
Altfahrzeuge ²	Ausgediente Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Busse, Motorräder, Motorfahrräder, Baumaschinen, Landmaschinen-Anhänger Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können.	Occasionen in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand. Occasionen oder Kundenfahrzeuge, die sich im Bau, Umbau oder in Reparatur befinden. Oldtimer Fahrräder und Fahrradanhänger	Entsorgungsunternehmen für Altfahrzeuge, z.B. Autoverwertungsbetriebe, Schredderwerke Sammelplätze für Altautos Betriebe, die Altautos sortieren oder Fahrzeugteile zur Wiederverwertung demontieren.	Garagenbetriebe, Reparaturwerkstätten, Carrosseriebetriebe, Handelsbetriebe usw., die Occasionen verkaufen, einkaufen, eintauschen, reparieren oder unterhalten.
Elektrische und Elektronische Geräte	Haushaltsgeräte, Computer, Unterhaltungsgeräte, Elektrowerkzeuge, Waschmaschinen, Kühl- und Klimageräte etc.	Geräte, die freies Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten (Sonderabfall) Batterien und Akkus (Sonderabfall)	Unternehmungen, die elektrische und elektronische Geräte von Sammelstellen entgegennehmen, sortieren und zerlegen	SENS/SWICO-Sammelstellen für Elektrische und elektronische Geräte
Altmetallkabel	Kabel, aus elektrischen und elektronischen Geräten Kabel, von Elektroinstallationen	Altmetallkabel, die Öl oder Kohlenteer enthalten, d.h. so genannte Erdkabel (Sonderabfall)	Altstoffhändler, die Altmetallkabel entgegennehmen, zwischenlagern oder bearbeiten	Firmen, die Altmetallkabel ausbauen, z.B. Elektrofachgeschäfte oder Bauunternehmungen

¹ Eine detaillierte Definition kann der elektronischen Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altreifen des BAFU entnommen werden.

² Eine detaillierte Definition kann der elektronischen Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen des BAFU entnommen werden.

Abfallart	Als ak-Abfälle gelten (Beispiele):	Nicht als ak-Abfälle gelten:	Wer braucht eine Bewilligung:	Wer braucht keine Bewilligung:
Schrottschutt und Wagenwischgut	Als Schrottschutt bzw. Wagenwischgut bezeichnet man Rückstände, welche beim Umschlag und der Aufbereitung, (z.B. Scheren) oder dem Transport von metallischen Abfällen entstehen. Es handelt sich um ein Gemisch von mineralischen, organischen und metallischen Bestandteilen.	nichtmetallische Schredderabfälle („RESH“) (Sonderabfall) Unbehandelter Schrott Metalle	Unternehmungen (z.B. Aufbereitungsanlagen oder Stahlwerke), die Schrottschutt oder Wagenwischgut annehmen.	
Altspeiseöl	Speiseöle und -fette aus Gastronomiebetrieben	Mineralische Öle, wie Motorenöl, Öl aus öffentlichen Sammelstellen (Sonderabfälle)	Unternehmungen, die Altspeiseöl von Restaurationsbetrieben sammeln und zwischenlagern sowie solche, die Altspeiseöl verwerten z.B. Biodiesel herstellen, vergären oder verbrennen	Öffentliche Sammelstellen z.B. Gemeindegammelstellen
Holz	Holzabfälle aus der Holzverarbeitenden Industrie, sofern nicht druckimprägniert und ohne halogenorganische Beschichtungen oder bleihaltige Verbindungen z.B. Spanplattenverschnitte, Brettab-schnitte, Abschnitte aus der Fensterproduktion Paletten, Kisten. Für die Einrichtung von Baustellen verwendetes Holz. Holz, welches für Innenausstattungen verwendet wurde, z.B. Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten, Möbel, Spanplatten.	Unbehandeltes Holz aus der Forstwirtschaft, von Sägereien, ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz (nicht kontrollpflichtig) Holzabfälle, die druckimprägniert oder mit halogenorganischen Verbindungen (PVC) beschichtet sind, intensiv mit Pentachlorphenol (PCP) behandelt wurden oder auf dem Aussenbereich stammen, z.B. Dachwerk, Fassadenbretter, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen oder Eisenbahnschwellen (Sonderabfälle)	Unternehmungen, die kontrollpflichtige Altholzabfälle entgegennehmen oder verarbeiten, insbesondere fest installierte Shredderanlagen, Zwischenlager, Spanplattenwerke, Holzfeuerungen und Unternehmen, die mobile Shredderanlagen betreiben	Eisenbahnunternehmungen, die Bahnschwellen von einer anderen Eisenbahnunternehmung zur Verwendung für Gleisanlagen entgegennehmen (Anhang 2.4 Ziff. 1.3 ChemRRV)

Aushub- und Ausbruchmaterial	Wenig verschmutzter Aushub und Ausbruch Wenig verschmutzter Gleisaushub Wann Aushubmaterial und Gleisaushub als verschmutzt gilt, ist in der Abfallverordnung ³ definiert.	Beton- und Mischabbruch, Strassenaufbruch, unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (nicht kontrollpflichtig)	Unternehmungen die wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial entgegennehmen, zwischenlagern, behandeln und weiterleiten	Unternehmungen, die nur unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (nicht kontrollpflichtig) entgegennehmen, zwischenlagern, behandeln und weiterleiten. Diese benötigen aber eine Bewilligung nach § 6 EG UWR.
		Durch gefährliche Stoffe (z.B. Öl oder Schwermetalle) verunreinigter Aushub und Ausbruch (Sonderabfall)		
Ausbauasphalt	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von 250 bis und 1'000 mg polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg	Gebrochener Ausbauasphalt, bei vorgesehener Verwendung für Strassenbeläge (kein Abfall) Ausbauasphalt mit weniger als 250 mg PAK pro kg (nicht kontrollpflichtig)	Unternehmungen, die Ausbauasphalt mit einem Gehalt an PAK von über 250 mg PAK pro kg zwischenlagern, brechen und granulieren	Strassenbauunternehmungen, die Asphalt ausbauen Belagswerke, die nur gebrochenen Asphalt zwischenlagern und weiterverarbeiten
		Ausbauasphalt mit mehr als 1'000 mg PAK pro kg (Sonderabfall)		
Verschmutzte oder vermischte Bauabfälle	Gemischte Bauabfälle Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	Gemischte brennbare Bauabfälle, z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe	Bauabfallsortieranlagen, die gemischte Bauabfälle entgegennehmen	
		Bauabfälle die Quecksilber, PCB oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Sonderabfälle)		

³ Abfallverordnung: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) (SR 814.600)

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Linkliste für Informationen zu Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Kanton Aargau

www.ag.ch/umwelt > Abfallwirtschaft

Allgemeines zu Abfällen (nicht nur Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle)

www.ag.ch/umwelt > Abfallwirtschaft > Abfallrechtliche Bewilligungen

Informationen zur VeVA (=Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) und zur Empfängerbewilligung für Entsorgungsunternehmen

Bund

www.bafu.admin.ch > Themen > Abfall > Fachinformationen > Abfallpolitik und Massnahmen > Verkehr mit Abfällen

Informationen zur VeVA, zu Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, zum Export und Import von Abfällen, Handbücher und Vollzugshilfen

Von hier gelangt man in wenigen Mausklicks auch zum Verordnungstext VeVA und zur Liste mit den Abfallcodes (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen)

www.veva-online.ch

Informatikprogramm (z.B. zum Suchen von bewilligten Entsorgungsunternehmen)

www.uvek.egov.swiss

Portal Abfall und Rohstoffe – Informatikprogramm (z.B. zum Suchen von bewilligten Entsorgungsunternehmen und zur Datenmeldung)

www.bafu.admin.ch > Themen > Abfall > Abfallwegweiser

Abfallwegweiser (nicht nur Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle)

Weitere

www.abfall.ch

Informationen zum Thema Abfall und Recycling, Stichwortsuche